

URL: <http://www.ihk-startup.de/>
Pfad: IHK-Startup - Gründerportal der IHK Hannover > Themen > Steuern
Druckdatum: 08.09.2010

Gründungskosten

Die **Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht** beginnt bei Gründung des Betriebes. Doch das Sammeln der ersten Rechnungen kann bares Geld bringen. Denn die Aufwendungen, die einem Unternehmensgründer bereits vor der eigentlichen Geschäftseröffnung, also vor der Gewerbeanmeldung entstehen, sind ertragsteuerlich als „vorweggenommene Betriebsausgaben“ abzugsfähig.

Wenn später Gewinne entstehen, erkennt das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug in der Regel an. Problematisch wird es, wenn dies nicht der Fall ist und die Unternehmensgründung scheitert. Denn dann versagt das Finanzamt den Abzug häufig.

Auch die in den Gründungskosten enthaltene **Umsatzsteuer** können Gründer bereits vor Geschäftseröffnung als Vorsteuer geltend machen und sich vom Finanzamt erstatten lassen.

Bei der **Gewerbsteuer** beginnt die Steuerpflicht dagegen nicht bereits mit den ersten Vorbereitungshandlungen, sondern erst mit der Aufnahme einer nach außen in Erscheinung tretenden Geschäftstätigkeit. Vorher anfallende Betriebsausgaben sind nicht abziehbar.

Hat Ihnen diese Seite weitergeholfen?

Ihre Bewertung der Informationen nach Schulnoten:
123456Durchschnitt: **3.23** (121 Wertg.)[Top 20 Seiten](#) [1]

Ansprechpartner/-in



Katrin Rolof

Telefon: 0511/3107-228
Fax: 0511/3107-435
[E-Mail](#) [2]

URLs auf dieser Seite:

[1] <http://www.hannover.ihk.de/index.php?id=13681>

[2] rolof@hannover.ihk.de